

Synopsis

Waldgesetz des Kantons Aargau, Änderung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SAR Nummern)

Neu: –
 Geändert: **931.100**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...
	Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG)
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass SAR 931.100 (Waldgesetz des Kantons Aargau [AWaG] vom 1. Juli 1997) (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:
<p>§ 2 Grundsätze</p> <p>¹ Mit dem Eigentum an Wald sind Verpflichtungen gegenüber der Allgemeinheit verbunden.</p> <p>² Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer achten darauf, dass der Wald seine Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion nachhaltig erfüllen kann.</p> <p>³ Besondere Leistungen im Bereich der Schutz- und Wohlfahrtsfunktionen werden durch die Nutzniessenden oder die Verursachenden abgegolten.</p> <p>⁴ Der Wald ist nach Massgabe des Bundesrechts öffentlich zugänglich. Wer sich darin aufhält, hat ihn zu schonen.</p>	<p>^{3bis} Im Schutzwald beteiligen sich die Einwohnergemeinden und Infrastrukturbetreibenden nach Massgabe ihres jeweiligen Sondervorteils mit maximal 20 % der Kosten an der Schutzwaldpflege gemäss Art. 20 Abs. 5 WaG.</p> <p>⁴ Der Wald ist nach Massgabe des Bundesrechts öffentlich zugänglich. Wer sich darin aufhält, <u>tut dies auf eigene Verantwortung und hat den Wald</u> zu schonen.</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...
<p>§ 5 Besondere Naturschutzmassnahmen</p> <p>¹ Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer haben auf den naturschützerisch besonders wertvollen Flächen über den naturnahen Waldbau hinaus je nach Zielsetzung geeignete Pflegemassnahmen zu Gunsten des Arten- und Biotopschutzes durchzuführen oder zur Gewährleistung natürlicher Abläufe ganz auf die Holznutzung zu verzichten.</p> <p>² Als besonders wertvoll gelten der Waldrand sowie diejenigen Flächen und seltenen Waldgesellschaften, die im Waldentwicklungsplan gemäss § 15 entsprechend bezeichnet sind.</p> <p>³ Für vertraglich gesicherte Nutzungsverzichte und besondere Pflegemassnahmen im Dienst des Naturschutzes leistet der Kanton finanzielle Beiträge.</p> <p>⁴ Feuchtgebiete im Wald dürfen nicht entwässert werden. Ausgenommen sind Entwässerungen, die zum Schutz baulicher Anlagen erforderlich sind und zusammen mit diesen bewilligt werden.</p>	<p>² Als besonders wertvoll gelten der Waldrand sowie diejenigen Flächen und seltenen Waldgesellschaften, die <u>in den überbetrieblichen Planungsinstrumenten</u> gemäss § <u>14a</u> entsprechend bezeichnet sind.</p>
<p>§ 6 Richt- und Nutzungsplanung</p> <p>¹ Der Kanton sorgt in der Richtplanung für den Einbezug der Ziele und Massnahmen dieses Gesetzes und für deren Abstimmung mit den andern raumwirksamen Tätigkeiten.</p> <p>² Die Einwohnergemeinden berücksichtigen die Ziele und Massnahmen dieses Gesetzes in der Nutzungsplanung. Sie lassen das im Waldgrenzenplan rechtskräftig festgelegte Waldareal als Orientierungsinhalt in den Nutzungsplänen eintragen. Wo nötig, schaffen sie Schutzzonen im Wald.</p> <p>³ Die forstliche Planung berücksichtigt die raumplanerischen Vorgaben.</p>	<p>² Die Einwohnergemeinden berücksichtigen die Ziele und Massnahmen dieses Gesetzes in der Nutzungsplanung. Sie lassen das im Waldgrenzenplan rechtskräftig festgelegte Waldareal als Orientierungsinhalt in den Nutzungsplänen eintragen. Wo nötig, schaffen sie Schutzzonen <u>und Zonen zur Freizeitnutzung im Wald</u>.</p> <p>^{2bis} Einfache Einrichtungen zur Freizeit- und Erholungsnutzung im Wald sind bei nachgewiesenem Bedarf zonenkonform. Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen durch Verordnung.</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...
<p>§ 8 Ausgleich erheblicher Vorteile</p> <p>¹ Für einen durch eine Rodungsbewilligung entstehenden erheblichen Vorteil hat die Empfängerin oder der Empfänger der Rodungsbewilligung dem Kanton eine Ausgleichsabgabe von maximal 60 % des Mehrwertes zu entrichten. Die Höhe der Abgabe, der Zeitpunkt ihrer Bemessung und ihre Fälligkeit werden vom Grossen Rat durch Dekret festgelegt.</p> <p>² Massgeblich für die Ermittlung des Mehrwertes ist die Differenz zwischen den Verkehrswerten des Waldbodens und des gerodeten Bodens, abzüglich folgender Aufwendungen:</p> <p>a) Kosten des Rodungersatzes und allfällige Ersatzabgabe;</p> <p>b) voraussichtliche Kosten der Rekultivierung (Wiederaufforstung).</p> <p>³ Der Entscheid des zuständigen Departements unterliegt der Beschwerde an das Spezialverwaltungsgericht.</p> <p>⁴ Das Departement kann von der pflichtigen Person eine Sicherheitsleistung verlangen.</p> <p>⁵ ...</p>	<p>⁶ Der Kanton verwendet die Ausgleichsabgaben gemäss den Absätzen 1 und 2 für Leistungen gemäss § 25.</p>
<p>§ 11 Veranstaltungen</p> <p>¹ Für Veranstaltungen im Wald oder am Waldrand, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Wald haben können, ist eine Bewilligung der Einwohnergemeinde erforderlich. Betrifft die Veranstaltung mehrere Gemeinden, ist eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde erforderlich.</p>	<p>¹ Für <u>eine Veranstaltung</u> im Wald oder am Waldrand, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Wald haben <u>kann</u>, ist eine Bewilligung der Einwohnergemeinde erforderlich. Betrifft die Veranstaltung mehrere Gemeinden, ist eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde erforderlich.</p> <p>^{1bis} Für eine Veranstaltung gemäss Absatz 1 ist keine Ausnahmegewilligung für eine nachteilige Nutzung gemäss § 13 erforderlich.</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...
<p>² Die Bewilligungsinstanz lehnt das Gesuch ab, wenn die Veranstaltung wegen des damit verbundenen Lärms oder aus einem anderen Grund mit den Zielen dieses Gesetzes oder anderen schützenswerten privaten oder öffentlichen Interessen unvereinbar ist.</p> <p>³ Die Einwohnergemeinde kontrolliert die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt das Verfahren. Er kann für bestimmte Veranstaltungen an Stelle der Bewilligungspflicht lediglich eine vorgängige Meldepflicht vorsehen.</p>	<p>⁴ Der Regierungsrat regelt das Verfahren <u>durch Verordnung</u>. Er kann für bestimmte Veranstaltungen an Stelle der Bewilligungspflicht lediglich eine vorgängige Meldepflicht vorsehen.</p>
<p>§ 12 Motorfahrzeugverkehr</p> <p>¹ Waldstrassen, Waldwege und Waldbestand dürfen nur zu forstlichen Zwecken mit motorisierten Fahrzeugen befahren werden. Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen Ausnahmen für militärische und bestimmte andere öffentliche Aufgaben.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt</p> <p>a) weitere Ausnahmen wie Unterhalt von Versorgungsanlagen, Landwirtschaftsverkehr, Jagd und Wildhege;</p> <p>b) die Errichtung von Signalisationen und die Erstellung von Einrichtungen, die das unbefugte Befahren mit motorisierten Fahrzeugen verhindern;</p> <p>c) Zuständigkeiten und Verfahren, einschliesslich Strafverfolgung.</p>	<p>² Der Regierungsrat regelt <u>durch Verordnung</u></p> <p>b^{bis}) die Erstellung eines in elektronischer Form zu führenden kantonalen Waldstrassenplans;</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...
<p>§ 13 Nachteilige Nutzungen</p> <p>¹ Die Waldweide, das Niederhalten von Bäumen sowie Ablagerungen gehören zu den unzulässigen nachteiligen Nutzungen (Art. 16 WaG). Das Gleiche gilt für das Reiten und das Fahren abseits von Waldstrassen und Waldwegen.</p> <p>² Ausnahmsweise können diese und andere nachteilige Nutzungen aus wichtigen Gründen durch die vom Regierungsrat bezeichnete Behörde unter der Voraussetzung bewilligt werden, dass sie mit den Zielen des Gesetzes im Einzelfall vereinbar sind.</p>	<p>² Ausnahmsweise können diese und andere nachteilige Nutzungen aus wichtigen Gründen durch die vom Regierungsrat bezeichnete Behörde unter der Voraussetzung bewilligt werden, dass sie mit den Zielen des Gesetzes im Einzelfall vereinbar sind. <u>Der Regierungsrat regelt das Verfahren durch Verordnung.</u></p>
<p>§ 14 Planarten und Planungsziele</p> <p>¹ Die forstliche Planung umfasst den Waldentwicklungsplan und den Betriebsplan.</p> <p>² Sie setzt die Ziele dieses und anderer Gesetze um und stellt einen naturnahen Waldbau sowie die Verwirklichung des Grundsatzes der Nachhaltigkeit sicher.</p>	<p>¹ Die forstliche Planung umfasst <u>die überbetrieblichen Planungsinstrumente</u> und den Betriebsplan.</p> <p>² <u>Die überbetrieblichen Planungsinstrumente und der Betriebsplan setzen die Ziele dieses und anderer Gesetze um und stellen einen naturnahen Waldbau sowie die Verwirklichung des Grundsatzes der Nachhaltigkeit sicher.</u></p>
	<p>§ 14a Überbetriebliche Planungsinstrumente</p> <p>¹ Als überbetriebliche Planungsinstrumente gelten namentlich der Richtplan, kantonale und kommunale Nutzungsplanungen, Sachpläne und Dekrete, soweit sie ihrem Zweck entsprechend Vorgaben zur Waldentwicklung, Gewichtung der Waldfunktionen und zur Abstimmung von raumwirksamen Tätigkeiten machen.</p>
<p>§ 15 Waldentwicklungsplan</p> <p>¹ Der Waldentwicklungsplan gibt Aufschluss über die Standortverhältnisse, die Waldfunktionen und deren Gewichtung sowie über die angestrebten Entwicklungen.</p>	<p>§ 15 <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...
<p>² Der Regierungsrat erlässt oder ändert den Waldentwicklungsplan nach der Durchführung eines Mitwirkungsverfahrens. In diesem wird der Planentwurf aufgelegt. Den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern, den Einwohnergemeinden und der Öffentlichkeit wird die Möglichkeit gegeben, Einwendungen zu erheben und Vorschläge einzureichen.</p> <p>³ Der Waldentwicklungsplan umfasst das ganze Kantonsgebiet; er kann in regionale Waldentwicklungspläne unterteilt werden.</p>	
<p>§ 16 Betriebsplan</p> <p>¹ Der Betriebsplan konkretisiert die Vorgaben des Waldentwicklungsplans für die einzelnen Forstbetriebe. Er regelt die Pflege und Nutzung des Waldes näher.</p> <p>² Er wird von den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern erstellt und bedarf der Genehmigung durch das zuständige Departement, das vorgängig die Stellungnahmen der betroffenen Einwohnergemeinden einholt.</p> <p>³ Mit der Genehmigung wird festgehalten, welche Elemente des Betriebsplans für den Forstbetrieb bindend sind.</p>	<p>¹ Der Betriebsplan konkretisiert die Vorgaben <u>der überbetrieblichen Planungsinstrumente</u> für die einzelnen Forstbetriebe. Er regelt die Pflege und Nutzung des Waldes näher.</p>
<p>§ 17 Bewirtschaftungsgrundsätze</p> <p>¹ Die Bewirtschaftung des Waldes ist Sache der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer. Sie trägt zu ausreichender Versorgung mit Holz als Rohstoff und Energieträger bei.</p> <p>² Eine Bewirtschaftungspflicht besteht nur insoweit, als sie bei der Genehmigung des Betriebsplans festgelegt worden ist.</p> <p>³ Die Bewirtschaftung hat den Anforderungen des naturnahen Waldbaus zu entsprechen. Dazu gehören Naturverjüngungen, standortgerechte Baum- und Straucharten sowie die Orientierung an natürlichen Abläufen.</p>	<p>² Eine Bewirtschaftungspflicht besteht nur insoweit, als sie bei der Genehmigung des Betriebsplans <u>beziehungsweise für den Privatwald und den nicht betriebsplanpflichtigen öffentlichen Wald durch Verfügung</u> festgelegt worden ist.</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...
<p>⁴ Holzschläge und andere waldbauliche Massnahmen erfordern die Bewilligung des zuständigen Forstdienstes, sofern sie nicht bereits im genehmigten Betriebsplan festgehalten sind.</p>	
<p>§ 20 Zuständigkeit des Regierungsrates</p> <p>¹ Der Regierungsrat regelt die inhaltlichen Anforderungen und das Verfahren für die forstliche Planung.</p> <p>² Er kann für kleinflächiges Waldeigentum eine vereinfachte Betriebsplanung oder die gänzliche Entbindung von der Betriebsplanungspflicht vorsehen und geringfügige Holzschläge von der Bewilligungspflicht befreien.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat regelt die inhaltlichen Anforderungen und das Verfahren für die forstliche Planung <u>durch Verordnung</u>.</p> <p>³ Er regelt durch Verordnung die Sicherstellung minimaler waldbaulicher Massnahmen im Schutzwald sowie das Verfahren und die behördliche Zuständigkeit zur Festlegung der Schutzwaldpflegebeiträge gemäss § 25 und der durch die Nutzniessenden zu leistenden Beiträge gemäss § 2 Abs. 3^{bis}.</p>
<p>§ 25 Leistungen des Kantons</p> <p>¹ Der Kanton entrichtet an vertraglich festgelegte besondere Leistungen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer Beiträge, namentlich an</p> <p>a) naturschutzbedingte Nutzungsverzichte oder Pflegemassnahmen;</p> <p>b) Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden gemäss § 19 Abs. 2;</p> <p>c) Leistungen der Forstreviere gemäss § 28 Abs. 1.</p> <p>² Er kann für Massnahmen und für die Erfüllung von Aufgaben, die der Walderhaltung und der Sicherung nachhaltiger Waldeleistungen dienen, projektbezogene oder pauschale Beiträge entrichten, namentlich für die Jungwaldpflege.</p>	<p>c) Leistungen der Forstreviere gemäss § 28 Abs. 1;</p> <p>d) Pflegemassnahmen zu Gunsten des Schutzwaldes.</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...
<p>³ Er kann im Weiteren Beiträge entrichten für Massnahmen, die vom Bund selbstständig oder in Abhängigkeit von kantonalen Beiträgen unterstützt werden, sofern die Voraussetzungen nach § 24 erfüllt sind.</p> <p>⁴ Der Grosse Rat legt die Grundsätze für die Gewährung und Bemessung der Beiträge in einem Dekret fest.</p>	<p>⁴ Der Grosse Rat legt die Grundsätze für die Gewährung und Bemessung der Beiträge <u>durch</u> Dekret fest.</p> <p>⁵ Die Beiträge gemäss den Absätzen 1–3 sind inklusive einer allfälligen Mehrwertsteuer zu verstehen.</p>
<p>§ 26a Programmvereinbarungen mit dem Bund</p> <p>¹ Der Regierungsrat ist im Rahmen der beschlossenen Budgetmittel und Verpflichtungskredite sowie der beschlossenen Ziele endgültig zuständig für den Abschluss von Programmvereinbarungen gemäss Art. 36–38 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 ¹⁾.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat ist im Rahmen der beschlossenen Budgetmittel und Verpflichtungskredite sowie der beschlossenen Ziele endgültig zuständig für den Abschluss von Programmvereinbarungen gemäss <u>den Art. 36–38 WaG</u>.</p>
	<p>4.3. Holzförderung und Holzverwendung</p>
	<p>§ 26b Bauten und Anlagen des Kantons</p> <p>¹ Der Kanton fördert die Verwendung von nachhaltig produziertem Holz als Bau- und Werkstoff sowie als Energieträger bei der Planung und Errichtung sowie beim Betrieb eigener Bauten und Anlagen.</p> <p>² Bei der Beschaffung von Holz und Holzzeugnissen berücksichtigt er die nachhaltige und naturnahe Waldbewirtschaftung sowie das Ziel der Reduktion von Treibhausgasemissionen.</p>
<p>§ 31 Handlungsformen der Verwaltung</p> <p>¹ Kanton und Gemeinden üben ihre Zuständigkeiten durch Verfügung oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag aus.</p>	

¹⁾ SR [921.0](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...
<p>² Vertragliche Regelungen im Dienste des Vollzugs von Gesetzes- oder Verordnungsvorschriften können wie eine rechtskräftige Verfügung vollstreckt werden.</p> <p>³ Der Schutz der Rechte Dritter muss bei allen Handlungsformen gewährleistet bleiben.</p>	<p>^{1bis} Der Verkehr mit den Behörden gemäss Absatz 1 kann in elektronischer Form erfolgen. Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen durch Verordnung.</p>
<p>§ 33a Rechtsschutz</p> <p>¹ Wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend macht, kann innerhalb der Auflagefrist bei der für die Festlegung des Waldareals beziehungsweise bei der für Rodungsgesuche zuständigen kantonalen Behörde Einsprachen gegen den Waldgrenzenplan beziehungsweise Einwendungen gegen Rodungsgesuche erheben. Vorbehalten bleibt Art. 46 WaG.</p> <p>² Diese Einsprachen beziehungsweise Einwendungen sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.</p> <p>³ Wer es unterlässt, solche Einsprachen beziehungsweise Einwendungen zu erheben, obwohl Anlass dazu bestanden hätte, kann den ergehenden Entscheidung nicht anfechten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Wiederherstellung bei unverschuldeter Säumnis gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 ¹⁾.</p> <p>⁴ Einsprachen und Beschwerden gegen den Erlass des Waldgrenzenplans haben nur aufschiebende Wirkung, wenn und soweit sie die Rechtsmittelinstanz gewährt.</p> <p>⁵ Entscheide der für die Festlegung des Waldareals beziehungsweise für Rodungsgesuche zuständigen kantonalen Behörde können beim Regierungsrat mit Beschwerde angefochten werden.</p>	<p>§ 33a Rechtsschutz[¶] a) <u>Allgemeines</u></p> <p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p>

¹⁾ SAR [271.200](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...
<p>⁶ Entscheide der für die Erhebung der Ausgleichsabgabe zuständigen kantonalen Behörde können beim Spezialverwaltungsgericht mit Beschwerde angefochten werden.</p>	
	<p>§ 33b b) Beschwerdeberechtigte Organisationen</p> <p>¹ Die Einwendungs-, Einsprache- und Beschwerdeberechtigung von gesamtkantonalen und regionalen Organisationen richten sich nach § 4 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 ¹⁾.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I.
	Aarau, [Datum] Präsidentin des Grossen Rats Burgener Protokollführerin Ommerli

¹⁾ SAR [713.100](#)